



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Kommunalwahlen 2014

hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. **Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 730 / SGV. NRW. 1112) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Gemeinde Herscheid in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.**

**Wahlvorschläge können bis zum
7. April 2014, 18.00 Uhr,**

beim unterzeichnenden Wahlleiter der Gemeinde Herscheid im Rathaus, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit **frühzeitig vor dem o. g. Termin** schriftlich auf amtlichen Vordrucken einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Sind Parteien oder Wählergruppen in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Herscheid, im Kreistag des Märkischen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen in den Wahlbezirken von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Herscheid, im Kreistag des Märkischen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, so muss die Reserveliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes, das sind im Gemeindegebiet Herscheid 7 Wahlberechtigte, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

2. **Gemäß §§ 75 a und 75 b Abs. 1 der KWahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid auf.**

**Wahlvorschläge können bis zum
07. April 2014, 18.00 Uhr,**

beim unterzeichnenden Wahlleiter der Gemeinde Herscheid im Rathaus, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit **frühzeitig vor dem o. g. Termin** schriftlich auf amtlichen Vordrucken einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Direktwahl des Bürgermeisters finden die unter 1. genannten Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit sich aus dem Folgenden nicht etwas Anderes ergibt.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Herscheid, im Kreistag des Märkischen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, und die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens 66 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht für den bisherigen Bürgermeister, wenn dieser sich zur Wahl stellt oder vorgeschlagen wird.

3. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, ist unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher wählbar (§ 12 Abs. 1 i. V. mit § 7 KWahlG).
4. Die amtlichen Vordrucke werden auf Anforderung im Wahlamt der Gemeinde Herscheid während der Dienststunden an Wahlvorschlagsberechtigte, Bewerber und Wahlberechtigte auf Anforderung kostenlos ausgehändigt. Das Wahlamt steht auch für Auskünfte zur Verfügung.
5. Der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2014 hat am 08.07.2013 das Wahlgebiet der Gemeinde Herscheid in 11 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die öffentliche Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke vom 01.08.2013 wird hingewiesen. Sie kann während der Öffnungszeiten im Rathaus, Bürgerbüro, eingesehen werden.

Herscheid, 30.12.2013

Die Wahlleiterin
P l a t e – E r n s t